

§ 13 Bgld. CM Betriebsvorschriften

Bgld. CM - Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.12.2020

- (1) Der Inhaber des Campingplatzes hat für die Campingplatzbenützer entweder selbst jederzeit erreichbar zu sein oder dafür zu sorgen, daß eine verlässliche, für den Campingbetrieb verantwortliche Person jederzeit erreichbar ist.
- (2) Der Inhaber des Campingplatzes hat den Campingplatz während der Betriebszeit nach Maßgabe der Bewilligung nach § 8 betriebsbereit zu halten.

In Kraft seit 29.01.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at